

# Das Tübinger Trinkwasser

**Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Stadtwerke Tübingen sind sich ihrer großen Verantwortung als Wasserversorger bewusst und nehmen sie engagiert wahr.**

Rund 4,5 Millionen Kubikmeter Trinkwasser werden jedes Jahr über das weitverzweigte Wasserleitungsnetz an gut 14.300 Tübinger Wasserhausanschlüsse befördert. Die kleinsten Rohre im Leitungssystem besitzen einen Durchmesser von weniger als 100 Millimetern, die größten einen von über 500 Millimetern. Die Hauptleitungen des Rohrnetzes werden regelmäßig kontrolliert, um Rohrbrüche zu diagnostizieren und den Wasserverlust zu minimieren.

Für die Trinkwasserversorgung Tübingens können die Stadtwerke auf Ressourcen von ausgezeichneter Qualität zurückgreifen. 80 Prozent des Tübinger Trinkwassers kommen von den Zweckverbänden Bodensee-Wasserversorgung (BWV) und Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG), die übrigen 20 Prozent fördern die swt mit eigenen Brunnen aus dem Grundwasserkörper des Neckartals. Im Mischwasserbehälter auf dem Sand werden Bodensee- und Eigenwasser gemischt und von hier aus in die Kernstadt und die meisten Stadtteile geleitet. In die Ortsteile Unterjesingen, Hagelloch, Hirschau und Bühl liefern die swt Wasser der ASG, Pfrondorf und der Herrlesberg erhalten ausschließlich Bodenseewasser. Das Tübinger Trinkwasser liegt im mittleren Härtebereich.

**Aktuelle Werte zur Trinkwasserzusammensetzung finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:**

Stadtwerke Tübingen:

[www.swtue.de/wasser](http://www.swtue.de/wasser)

Ammertal-Schönbuchgruppe:

[www.asg-gruppe.de](http://www.asg-gruppe.de)

Bodensee-Wasserversorgung:

[www.bodensee-wasserversorgung.de](http://www.bodensee-wasserversorgung.de)

## Tariflicher Trinkwasserpreis (gültig ab 01.01.2024)

Verbrauchspreis		netto (Euro/m <sup>3</sup> )	brutto (Euro/m <sup>3</sup> )
		2,07	2,21
Grundpreis	Q <sub>3</sub> * (m <sup>3</sup> /h)	netto (Euro/Monat)	brutto (Euro/Monat)
<b>Wasserzähler</b>	4	18,14	19,41
	10	45,35	48,52
	16	72,56	77,64
<b>Großwasser- und Verbundzähler</b>	25/40	181,40	194,10
	63	285,71	305,70
	100	453,50	485,25
	250	1.133,75	1.213,11
<b>Bauwasser</b>		14,02	15,00
<b>Standrohr</b>		37,38	40,00

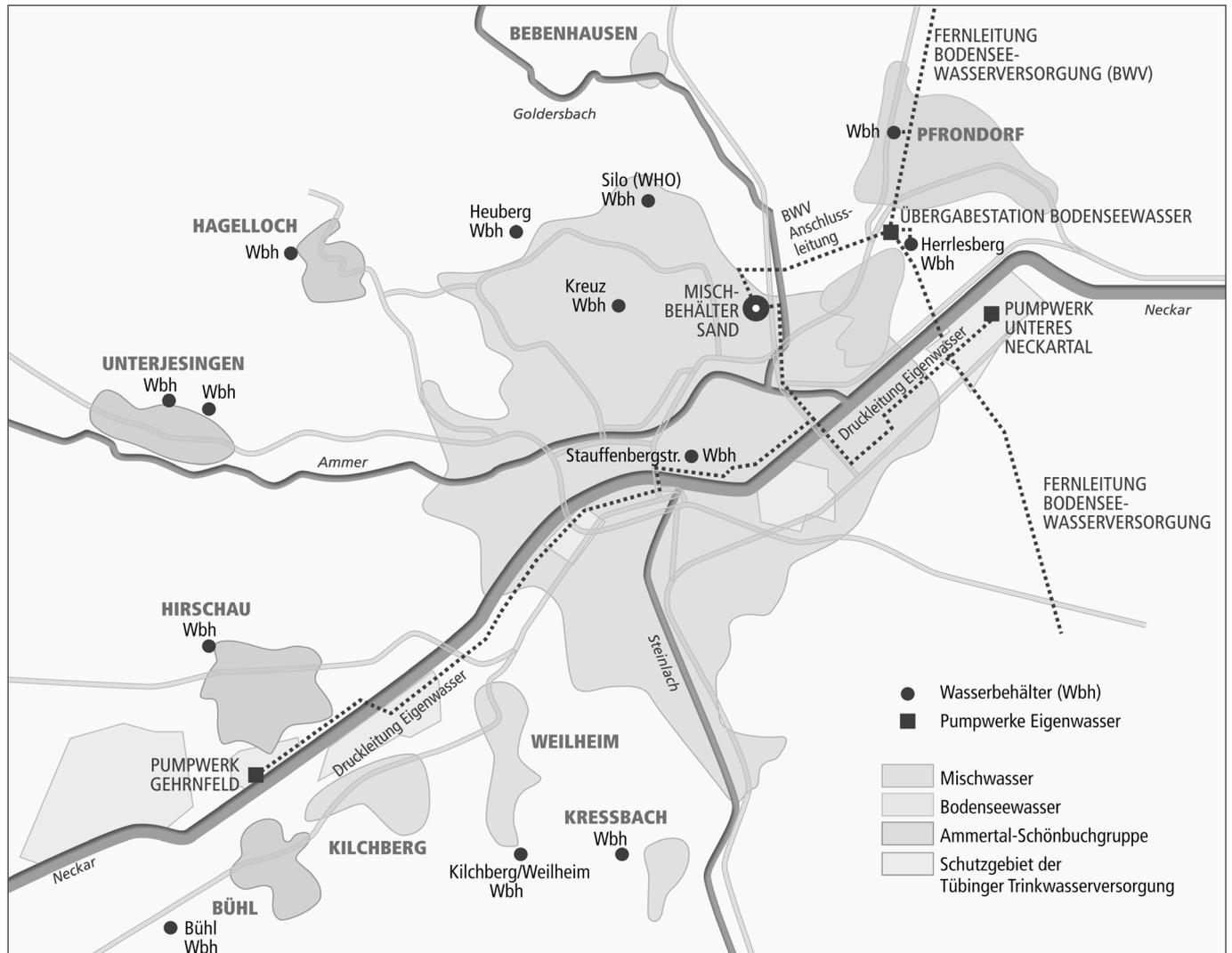
\* Q<sub>3</sub>= Dauerdurchfluss nach Measuring Instruments Directive (MID, Europäische Messgeräte-Richtlinie)

Die Bruttobeträge enthalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 7 %.

Die aktuellen Preise können Sie unter folgendem Link abrufen: [www.swtue.de/wasser](http://www.swtue.de/wasser).

# Das Tübinger Trinkwasser

## Trinkwasserversorgungszonen



## Härtebereiche

Trinkwasser	Gebiet	Calciumcarbonat	Härtebereich <sup>1</sup>
A: Bodenseewasser	Berghof, Eichhalde, Herrlesberg, Pfrondorf	1,62 mmol/l	mittel
B: Mischwasser Bodensee- / Eigenwasser	Kernstadt, Derendingen, Kilchberg, Kreßbach, Lustnau, Weilheim, Bebenhausen	1,73 mmol/l	mittel
C: Ammertal-Schönbuch Eigenwasser	Bühl, Hirschau, Unterjesingen (Niederzone)	2,20 mmol/l	mittel
D: Ammertal-Schönbuch Mischwasser	Haggelloch, Unterjesingen (Hochzone)	2,00 mmol/l	mittel

### <sup>1</sup> Information zu den Härtebereichen

Weich: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat/Liter (entspricht 8,4° dH)  
 Mittel: 1,5–2,5 Millimol Calciumcarbonat/Liter (entspricht 8,4–14° dH)  
 Hart: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat/Liter (entspricht über 14° dH)

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.01.2024

### I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- Die swt schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- Sollen mehrere Grundstücke (z. B. Gärten) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen swt-Wasserzähler versorgt werden, so ist zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und den swt eine besondere Vereinbarung zu treffen.

### II. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Der BKZ beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
- Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.
- Bei Erschließung besonderer Anlagen wie z. B. Sportplätze, Spielplätze, Freibäder, Grünanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe oder Anschlussobjekte mit vergleichbarer Nutzung wird abweichend von dieser Berechnung eine BKZ-Pauschale entsprechend einer Grundstücksgröße von 300 qm fällig. In diesem Fall wird bei späterer Änderung der Nutzungsart ein weiterer BKZ erhoben.

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Die swt können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der swt sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Hausanschlüssen, die noch ohne swt-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hauptanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.
- Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Wasseranschlüsse beauftragt, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### IV. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

- Bei Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- Bei Materialien, Armaturen und Geräten, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen), sind die zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöschsicherung benötigte Leistung bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachverständigen.

### V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese Arbeiten dürfen nur eingetragene und von den swt zugelassene Installationsunternehmen durchführen. Die Inbetriebsetzung der Kundenan-

lage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

- Die swt setzen die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben.
- Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

### VI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

- In Wohngebäuden kann der Wasserverbrauch über swt-Wohnungswasserzähler erfasst werden. Diese sind auf einem besonderen Formblatt der swt mit zusätzlichen Vertragsbedingungen zu beantragen.
- Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

### VII. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 20, § 24 und § 25 AVBWasserV)

- Der Kunde hat die Messeinrichtungen grundsätzlich selbst abzulesen. Zu diesem Zwecke übersenden die swt eine Ablesekarte, mittels der die Zählerstände vom Kunden innerhalb von 4 Wochen den swt mitzuteilen sind. Wahlweise kann der Kunde nach Erhalt der Ablesekarte seine Zählerstände auch über das Online-Kundencenter der swt unter <https://kundencenter.swtue.de> melden.
- Zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der swt an einer Überprüfung der Ablesung haben die swt aber auch das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen.
- Die swt schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder die vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- Die swt verlangen in der Regel elf gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Jahresabrechnung erfolgt zum Ende jedes von den swt festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet. Endet die Wasserversorgung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die swt eine Schlussrechnung.
- Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch unverzüglich erstattet oder nachberechnet.

### VIII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

- Wasserzähler und -standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den swt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- Bei der Vermietung von Wasserzählern und -standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch entstehen.

### IX. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- Sämtliche Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge werden zu dem von den swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die swt angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die swt erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und sind die von den swt durchgeführten Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung nicht erfolgreich, können die swt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. In diesem Fall verlangen die swt vom Kunden den Ersatz der aus ihrer Sicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsanwalts- und/oder Inkassokosten nach tatsächlichem Aufwand.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100 Euro sind die swt berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Prüfung der jeweiligen Umstände und Bedingungen eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, um eine Einstellung der Wasserversorgung zu vermeiden. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen über eine Gesamtforderung  $\geq 1.000,00$  Euro wird für die Bearbeitung und den Vertragsabschluss eine Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage) erhoben. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die swt zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

### X. Vorauszahlungen (§ 28 AVBWasserV)

1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den swt nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die swt wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### XI. Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung (§ 33 AVBWasserV)

1. Die Kosten der berechtigten Einstellung der Wasserversorgung sowie deren Wiederaufnahme sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
2. Die Wiederaufnahme der Wasserversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Einstellungs- und Wiederaufnahmekosten erfolgt ist und die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
3. Ist die Durchführung einer Einstellung oder die Wiederaufnahme der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die swt die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### XII. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Schriftform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- Zählernummer/ Zählpunktbezeichnung
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Zählerstand zum Kündigungsdatum

### XIII. Datenschutz / Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.
2. Der Datenschutzbeauftragte der swt steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.
3. Die swt verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der

damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die swt gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versorgungsvertrages verarbeiten die swt Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. Die swt behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer XIII. 3. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleistern, Marktforschungsinstituten, Dienstleistern für Personalisierung von Druckerzeugnissen und Abwicklung von Postsendungen (Lettershops), Rechenzentrumsdienstleistern, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten. Die swt sind außerdem berechtigt, personenbezogenen Daten des Kunden (insbesondere dessen festgestellte Menge des Trinkwasserbezugs) der Universitätsstadt Tübingen als zuständigem Abwasserbeseitigungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren mitzuteilen.
5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der swt an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
6. Der Kunde hat gegenüber den swt Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

### XIV. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten dem Kunden optional zur einfachen Abwicklung aller über sein Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal <https://kundencenter.swtue.de>. Sobald sich der Kunde unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert hat, können die swt rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account des Kunden; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen über die Lieferung von Strom, Erdgas, Wärme und/ oder Trinkwasser z. B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt dem Kunden unter anderem auch, seine über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe seiner Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter <https://kundencenter.swtue.de>.

### XV. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Trinkwasserversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind:  
 Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.,  
 Straßburger Str. 8, 77694 Kehl  
 Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41  
 Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
 E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

### XVI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2019.

## Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der swt zur AVBWasserV

Stand: 01.01.2024

### 1. Netzanschlusskosten (Ziffer III der Ergänzenden Bedingungen)

#### 1.1 Neuanschluss

Für die Erstellung des Hausanschlusses wird eine Netzanschlusspauschale in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung und Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund – nach Anweisung der swt – vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden.

Die Preise gelten für Anschlüsse mit einer Dimension bis Nenndurchmesser 50 mm (DN 50). Bei größeren Dimensionen werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

Standard-Netzanschluss bis DN 50		netto in Euro	brutto in Euro
	Grundbetrag	3.995,00	4.754,05
Meterpreis	50,00	59,50	

#### 1.2 Hauseinführung

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig.	netto in Euro	brutto in Euro
	200,00	238,00

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

### 2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

Der BKZ wird entsprechend der anzuschließenden Grundstücksfläche berechnet:  
 2,50 Euro pro m<sup>2</sup> (netto) / 2,68 Euro pro m<sup>2</sup> (brutto)

### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung kostenlos  
 Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage  
 nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage 120,00 Euro

### 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer IX. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten für Mahnschreiben 0,90 Euro<sup>1</sup>  
 Bearbeitungspauschale Ratenzahlungsvereinbarungen  
 über eine Gesamtforderung ≥ 1.000,00 Euro 25,00 Euro

### 5. Kostenerstattung für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer XI. der Ergänzenden Bedingungen)

Einstellung der Versorgung / der Anschlussnutzung 85,00 Euro<sup>1</sup>  
 Wiederaufnahme der Versorgung/ der Anschlussnutzung 85,00 Euro

### 6. Sonstiges (Ziffer XI. Nr. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Unmöglichkeit der Durchführung einer Maßnahme aufgrund  
 vergeblicher Anfahrt trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung 85,00 Euro<sup>1</sup>

### 7. Umsatzsteuer

In den vorgenannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden gesetzlichen Höhe von 7 % hinzugerechnet. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.